

14. Evangelische Landessynode

Beilage 5

Ausgegeben im Juni 2008

Entwurf des Oberkirchenrats

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württ. Pfarrbesoldungsgesetzes

vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2007 (Abl. 62 S. 360, 362), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 wird die Angabe „16 Abs. 3,“ gestrichen.
2. Nummer II der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2“ ersetzt.

- b) Ziffer 3 wird wie folgt gefasst: „Unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt erhalten Grundgehalt nach der Pfarrbesoldungsgruppe 1. Für die Dauer von drei Jahren nach Entstehen des Anspruchs werden die jeweiligen Grundgehälter um 4,0 v. H. abgesenkt. Zuletzt zugestandene ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne von § 4 Abs. 1 Pfarrerversorgungsgesetz sind die nicht abgesenkten Dienstbezüge. § 19 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz gilt entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Stuttgart, den ...

Begründung:

I. Allgemeines:

Im Zuge der schwierigen Haushaltssituation Mitte der neunziger Jahre, zu der auch die Nichtanpassung der Staatsleistungen in den Jahren 1995-1997 gehörte, wurde das Grundgehalt der Pfarrerinnen und Pfarrer im Unständigen Dienst im Pfarramt mit einem Dienstauftrag über 50 v. H. durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes und des Pfarrerversorgungsgesetzes vom 15. Juli 1995 (Abl. 56 S. 417) zunächst auf 75 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 reduziert und 1997 mit dem Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 17. Juni 1997 (Abl. 57 S. 334) auf 78,5 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 festgeschrieben.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Entspannung der Haushaltslage sowie auf Grund der im Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg in Aussicht gestellten erhöhten Staatsleistungen und nachdem der Personalstrukturplan (PSP) zufolge künftig wieder verstärktes und nachhaltiges Werben um Nachwuchs für den Pfarrdienst nötig sein wird, stellte sich die Frage nach einer Anpassung der Bezüge des o. g. Personenkreises.

Ab dem Jahr 2009 soll die Besoldung der unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt deshalb wieder der vergleichbaren Besoldung der Landesbeamtinnen und -beamten (zunächst 96 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 für die Dauer von drei Jahren und anschließend 100 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1) angeglichen werden.

II. Im Einzelnen:

Zu Nr. 1

Durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 17. Juni 1997 (Abl. 57 S. 334) wurde § 16 Abs. 3 Pfarrbesoldungsgesetz eingefügt. Dieser wurde durch das Kirchengesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 25. November 2002 in Art. 19 Abs. 2 im wesentlichen inhaltsgleich neu gefasst und als § 16 Abs. 3 aufgehoben. Der Verweis auf § 16 Abs. 3 Pfarrbesoldungsgesetz kann deshalb entfallen.

Zu Nr. 2

Buchstabe a): redaktionelle Angleichung.

Buchstabe b): Satz 1 legt fest, dass die Besoldung der unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt aus der Pfarrbesoldungsgruppe 1 erfolgt. Von der Regelung erfasst sind auch die unständigen Pfarrer des Pfarramtlichen Hilfsdienstes, die in den Unständigen Dienst im Pfarramt aufgenommen wurden (§ 7 Abs. 2 PfarrG). Die Regelung des Satzes 2 bewirkt, dass entsprechend den Regelungen des Landes Baden-Württemberg für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes die Eingangsbesoldung für die Dauer von 3 Jahren um 4 v. H. abgesenkt wird. Für alle diejenigen, die sich bereits im unständigen Dienst im Pfarramt befinden, bemisst sich dieser Drei-Jahres-Zeitraum ab dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme in den unständigen Dienst im Pfarramt. Satz 3 entspricht § 3a Abs. 6 Landesbesoldungsgesetz und stellt sicher, dass die Absenkung keine Auswirkung auf die Versorgung hat.